

Bern, den 18. November 1953.

Ausgeteilt.

Nicht für die Presse.

A n d e n B u n d e s r a t .

Ba. Oest. 890.O.allg.
Wirtschaftsverhandlungen
mit Oesterreich.

I.

Die am 28. Oktober 1953 in Bern aufgenommenen Wirtschaftsverhandlungen mit Oesterreich sind am 11. November 1953 abgeschlossen worden. Es hat sich im Laufe dieser Besprechungen gezeigt, dass für die beabsichtigte Neufassung der bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr gewisse Voraussetzungen noch nicht erfüllt waren. Vor allem liess der Stand der österreichischen Liberalisierungsmassnahmen auf österreichischer Seite den Abschluss eines neuen Zahlungsabkommens auf breiterer Grundlage noch nicht als opportun erscheinen. Eine gewisse Ausweitung dieser Massnahmen ist zwar heute schon auf Beginn des kommenden Jahres in Aussicht genommen, zum Teil sind aber die erforderlichen österreichischen Gesetzesvorschriften noch nicht erlassen. Die beiden Delegationen haben daher beschlossen, das Ergebnis ihrer Verhandlungen in zwei Protokollen über die vierte Tagung der Gemischten Regierungskommission niederzulegen. Im übrigen wurde in Aussicht genommen, die Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Abkommens wenn möglich im April des kommenden Jahres fortzusetzen und zwar auf Grund eines von der schweizerischen Delegation ausgearbeiteten Entwurfes.

II.

./.
Zu den getroffenen Vereinbarungen, deren Wortlaut beiliegt, ist folgendes zu bemerken:

1. Das Erste der am 11. November 1953 unterzeichneten Protokolle enthält in seinen ersten drei Abschnitten Bestimmungen über den Warenverkehr.

Es wird zunächst festgestellt, dass der Zeitpunkt für

- 2 -

den Abschluss eines Handelsvertrages mit gegenseitigen Zollbindungen im Hinblick auf die in beiden Ländern bevorstehende Tarifrevision noch nicht gekommen sei. Andererseits aber wird festgehalten, dass über die Anwendung der GATT-Zollansätze auf die Einfuhr schweizerischer Waren in Oesterreich die Auffassungen der beiden Delegationen auseinandergehen, weshalb dieses Problem auf diplomatischem Wege weiter behandelt werden soll. Die österreichische Delegation hatte das Begehren gestellt, zur Rechtfertigung ihrer Haltung gewissen Oststaaten gegenüber die weitere Zuerkennung der GATT-Präferenzen an die Schweiz durch eine - auf einige wenige Positionen beschränkte - Zollvereinbarung mit entsprechenden schweizerischen Zollkonzessionen zwischenstaatlich zu regeln. Die schweizerische Delegation hat dem gegenüber in Bestätigung ihrer früheren Stellungnahmen die bedingungslose Anwendung der im Protokoll vom 17. August 1946 vereinbarten Meistbegünstigung gefordert. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten; es ist aber kaum anzunehmen, dass es Oesterreich wegen dieses Problems zu einem ernstern Konflikt mit der Schweiz kommen lässt.

Die noch bis 31. Januar 1954 gültige Kontingentsliste für die Einfuhr schweizerischer Waren in Oesterreich ist zunächst bis 30. April 1954 und - falls nicht vor diesem Zeitpunkt von einer der beiden Regierungen Verhandlungen zur Neufestsetzung der Kontingente verlangt werden - bis 31. Juli 1954 erneut anteilmässig in Kraft gesetzt worden. Diese Formulierung trägt dem schweizerischen Wunsche, zur Frage der allfälligen Erstellung einer neuen Kontingentsliste erst nach Inkrafttreten der für den Beginn des nächsten Jahres angekündigten, auf 50% erweiterten Liberalisierung der Importe Stellung zu nehmen, Rechnung.

Die übrigen Abschnitte dieses Protokolls beziehen sich auf den Zahlungsverkehr. Der in Artikel III des Protokolls vom 17. August 1946 enthaltene Katalog der zugelassenen Zahlungen wurde, den in Oesterreich auf dem Gebiete der "Invisibles" bereits getroffenen oder demnächst bevorstehenden Liberalisierungsmassnahmen entsprechend, ergänzt. Das Protokoll enthält auch die im Hinblick auf die Aufnahme des Anleihendienstes der österreichischen Aussen-schulden erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Im Rahmen der österreichischen Liberalisierungsmassnahmen ist die Regelung der Rückstände im Zinsentransfer noch offen geblieben. Das schweizerische Begehren, auch diese Zahlungen zum Transfer zuzulassen, ist in Abschnitt VI mit dem österreichischen Hinweis auf einen in Bälde bevorstehenden Gesetzeserlass festgehalten.

In der Frage der vor dem 9. Mai 1945 entstandenen gegenseitigen kommerziellen Forderungen hat die österreichische Delegation erneut den dringenden Wunsch nach einer bilateralen Regelung ausgesprochen. Sie hat dabei nicht nur auf die grundsätzliche Bedeutung dieses Problems hingewiesen, sondern auch betont, dass die öster-

- 3 -

reichische Liberalisierung kaum auf derartige Zahlungen von Oesterreich nach der Schweiz ausgedehnt werden könnte, wenn in umgekehrter Richtung die Sperre der auf dem Abwicklungskonto Oesterreich zugunsten österreichischer Gläubiger einbezahlten Beträge aufrecht erhalten bleibe. Die schweizerische Delegation hat diesem Wunsche, im Hinblick auf die engen Zusammenhänge, die mit dem Problem der Liquidierung des alten deutschen Clearings bestehen, noch nicht entsprechen können. Es wird aber notwendig sein, die interne Abklärung dieses Fragenkomplexes so rasch wie möglich vorzunehmen. Auch in unseren Beziehungen zu Oesterreich besteht zweifellos ein Interesse daran, die Regelung dieser alten Forderungen nicht als einzigen Verhandlungspunkt in der Lösung der Vergangenheitsprobleme weiterhin offen zu lassen. In Abschnitt VII des Protokolls wurde vereinbart, dass die beiden Regierungen die erforderlichen Massnahmen treffen werden, um in Bälde zu einer Vereinbarung über diese Frage zu gelangen.

2. In einem zweiten, vertraulichen Protokoll sind in Ergänzung des am 12. Dezember 1949 abgeschlossenen vertraulichen Protokolls betreffend den Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr die für die Geschäftsjahre 1950, 1951 und 1952 erforderlichen Bestimmungen vereinbart worden. Die Regelung für das Geschäftsjahr 1953 sowie andere Fragen aus dem Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr bleiben weiteren Verhandlungen vorbehalten. Es ist anzunehmen, dass die Liberalisierung der "Invisibles" in Oesterreich in absehbarer Zeit auch diesen Verkehr erfassen wird, worauf sich weitere Verhandlungen erübrigen würden.

Schliesslich haben die beiden Delegationen einem gemeinsamen Entwurf zu einem Notenwechsel über Fragen der Wertpapierbereinigung für Auslandstitel, die auf schweizerische Währung lauten, zugestimmt, der auf diplomatischem Wege vorgenommen werden soll, sobald das entsprechende österreichische Gesetz erlassen sein wird.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen,

von den am 11. November 1953 unterzeichneten beiden Protokollen über die vierte Tagung der schweizerisch-österreichischen Gemischten Regierungskommission Kenntnis zu nehmen,

Eine Veröffentlichung in der eidgenössischen Gesetzsammlung hat nicht zu erfolgen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
sig. Rubattel

Beilagen:

Protokoll über die vierte Tagung der schweizerisch-österreichischen Gemischten Regierungskommission

Vertrauliches Protokoll betreffend Versicherungsfragen.

- 4 -

P.A. an: Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung, an letztere in 8 Exemplaren)
Eidg. Politisches Departement (in 8 Exemplaren)
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung, Oberzolldirektion).